



Folge 51 | Wenn das Pferd dir die Sporen gibt

Nach der Entsch.: [AG Meiningen, Urt. v. 19.08.2022 – 1 O 978/21](#)

Besprochen von: Philipp Bongartz & Can Degistirici

Sachverhalt (abgewandelt)

Die Mutter (M) und ihr vierjähriger Sohn (S) leihen sich die Pinto-Stute „Shiba“ des H, der diese in seinem Stall hält, um damit spazieren zu gehen. Wie H weiß, ist M eine langjährige Reiterin und im Umgang mit Pferden geübt.

Von der Koppel des H entfernt, schnallt M dem S einen Reithelm auf und setzt ihn auf den Rücken des Pferdes. Da das Pferd weder einen Sattel noch Zügel trägt, hält sich S an der Mähne fest, während M das Pferd am Führstrick leitet.

Auf dem Rückweg lässt M auf Wunsch des S das Pferd traben, während sie nebenher joggt. Nach kurzer Zeit beginnt das Pferd zu buckeln. Da sich S nicht festhalten kann, fällt er vom Pferd. Am Boden liegend wird S vom Hinterhuf des Pferdes in den Bauch getroffen. Hätte das Pferd einen Sattel und Zügel getragen, hätte es S durch das Buckeln nicht abwerfen können.

Die Heilbehandlung des S verursacht Kosten i.H.v. 30.000 €, die S von M und H ersetzt verlangt.

A. Ansprüche des S gegen M

I. Anspruch des S gegen M aus § 823 I BGB

S könnte gegen M einen Anspruch auf Erstattung der Heilbehandlungskosten aus § 823 I BGB haben.

1. Rechtsgutsverletzung

Durch den Sturz und den anschließenden Tritt wurde S in Körper und Gesundheit verletzt.

2. Kausales Verhalten der M

Die Rechtsgutsverletzung müsste auf einem Verhalten der M beruhen. M hat den Sturz und die Verletzungen des S nicht unmittelbar durch aktives Handeln verursacht. Sie könnte die Verletzungen aber durch ein pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt haben.

M hat es unterlassen, das Pferd durch einen Sattel und Zügel ausreichend zu sichern. Ob M eine Pflicht zur Sicherung traf, beurteilt sich nach der Schwere und Wahrscheinlichkeit der drohenden Gefahr sowie der Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen. S drohte durch die fehlende Sicherung die naheliegende Gefahr eines Sturzes und dadurch bedingt erhebliche körperliche Verletzungen. Es wäre M auch zumutbar gewesen, das Pferd mit einem Sattel und Zügeln auszustatten, bevor sie S darauf setzte. Also traf M eine Sicherungspflicht, die sie verletzt hat.

Wäre das Pferd durch Sattel und Zügel gesichert gewesen, hätte es S nicht abwerfen können. Also war das Unterlassen der M auch kausal für die Rechtsgutsverletzung.

3. Rechtswidrigkeit

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Die Rechtswidrigkeit ist indiziert (Lehre vom Erfolgsunrecht) und Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

4. Verschulden

M müsste schuldhaft gehandelt haben. Dabei hat M nach § 823 I BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn nicht eine mildere Haftung bestimmt ist. Als Mutter des S hat M nach § 1664 I BGB nur für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten einzustehen (sog. *diligentia quam in suis*). Nach § 277 BGB ist derjenige, der nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, nicht von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit befreit.

M ist erfahrene Reiterin, sodass ihr die konkreten Gefahren eines Pferdes bekannt war. Damit handelte sie im Zusammenhang mit Pferden in eigenen Angelegenheiten besonders umsichtig. Indem sie ein vierjähriges Kind ohne die erforderliche Sicherheitsausrüstung auf das Pferd setzte, handelte sie damit jedenfalls fahrlässig.

Die Haftungsprivilegierung des §§ 1664 I, 277 BGB ist keine Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Das Haftungsprivileg führt lediglich dazu, dass nicht bereits jede - objektiv gegebene - Fahrlässigkeit (§ 276 BGB) eines Elternteils zu dessen Haftung führt, sondern nur eine solche, die dem subjektiven Maßstab widerspricht. Bis zur Grenze objektiv grober Fahrlässigkeit ist also die Entlastung möglich.

M hat also schuldhaft gehandelt.

5. Kausaler Schaden

Die Heilbehandlungskosten i.H.v. 30.000 € stellen einen ersatzfähigen Schaden nach § 249 II 1 BGB dar.

Die Verletzung des Körpers und der Gesundheit war kausal für die Entstehung der Heilbehandlungskosten (haftungsausfüllende Kausalität).

Ein Mitverschulden des vierjährigen M scheidet mangels eigener Verantwortlichkeit aus (§§ 254 I, 276 I 2, 828 I BGB).

6. Ergebnis

Damit hat S gegen M einen Anspruch auf Erstattung der Heilbehandlungskosten nach § 823 I BGB.

II. Anspruch des S gegen M aus § 1664 I BGB

S hat zudem einen Schadensersatzanspruch gegen M nach § 1664 I BGB.

Entgegen der untypischen Formulierung ist § 1664 I BGB nach h.M. eine eigenständige Anspruchsgrundlage.

B. Ansprüche des S gegen H

I. Anspruch des S gegen H aus § 823 I BGB

Trotz Rechtsgutsverletzung des S (s.o.) scheidet ein Schadensersatzanspruch des S gegen H nach § 823 I BGB mangels (pflichtwidrigem) Verhalten des H aus.

II. Anspruch des S gegen H aus § 833 S. 1 BGB

S könnte gegen H einen Anspruch auf Erstattung der Heilbehandlungskosten aus § 833 S. 1 BGB haben.

1. Rechtsgutsverletzung

Der Körper und die Gesundheit des S wurde verletzt (s.o.).

2. Durch ein Tier

Die Pinto-Stute „Shiba“ ist ein Tier i.S.d. § 833 S. 1 BGB. Die Rechtsgutsverletzung müsste durch „Shiba“ geschehen sein. Somit müsste das Verhalten von „Shiba“ kausal für die Rechtsgutsverletzung gewesen sein. Hätte „Shiba“ sich nicht gebuckelt und den auf dem Boden liegenden S nicht in den Bauch getroffen, wäre S nicht in der Gesundheit und seinem Körper verletzt worden. Damit war das Verhalten von „Shiba“ kausal.

Es müsste sich zudem in der Rechtsgutsverletzung die spezifische Tiergefahr verwirklicht haben. Von einem Pferd geht typischerweise die Gefahr von unkontrollierten Bewegungen, wie dem Buckeln oder einem Tritt mit den Hufen aus. Damit hat sich die spezifische Tiergefahr verwirklicht.

Schließlich dürfte die Haftung nicht unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr ausgeschlossen sein. Insbesondere bei Reitunfällen stellt sich die Frage, ob derjenige, der sich der Tiergefahr bewusst ausgesetzt hat, den Tierhalter in Haftung nehmen kann. Die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs verstößt allenfalls dann wegen widersprüchlichen Verhaltens gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB), wenn der Reiter bewusst eine erhöhte Gefahr in Kauf genommen hat. Zwar hat S das Pferd ohne Sicherheitsausrüstung bestiegen. Angesichts seines Alters ist jedoch nicht davon auszugehen, dass er die damit verbundenen Gefahren einschätzen konnte (vgl. § 828 I BGB). Sein Anspruch ist daher nicht wegen Handelns auf eigene Gefahr ausgeschlossen.

Folglich erfolgte die Rechtsgutsverletzung auch durch ein Tier.

3. Tierhaltereigenschaft

H müsste auch Halter des Pferdes gewesen sein. Halter ist, wer im eigenen Interesse dauerhaft durch die Gewährung von „Obdach und Unterhalt“ die Sorge für ein Tier übernommen hat. H hält die Stute in seinem Stall und ist damit Halter von „Shiba“.

4. Ergebnis

Damit hat S gegen H einen Anspruch auf Erstattung der Heilbehandlungskosten aus § 833 S. 1 BGB.